

# Mandanten-Information

## Belegausgabepflicht

**Ab 2020** hat gem. § 146a Abs. 2 AO derjenige, der ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, die Verpflichtung, dem Geschäftspartner in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen (sog. Belegausgabepflicht). Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Gem. § 146a Abs. 2 S. 2 AO können bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen die Finanzbehörden auf Antrag aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht befreien. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar.

## Anforderungen an den auszustellenden Beleg

In § 146a Abs.2 AO wurde die Belegausgabepflicht eingeführt. § 6 KassenSichV legt nun die Anforderungen an einen Beleg fest. Demnach muss dieser mindestens enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- das Datum der Belegausstellung sowie die Zeitpunkte des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung
- die Transaktionsnummer
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Empfängers in elektronischer Form ausgegeben werden und muss für jedermann ohne elektronische Unterstützung lesbar sein.

## Neue Sanktionen

**Ab 2020** gibt es gem. § 379 AO neue Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden:

- Ausstellen von in tatsächlicher Hinsicht unrichtigen Belegen
- in Verkehr bringen von Belegen gegen Entgelt
- nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtiges Aufzeichnen, Aufzeichnen lassen Verbuchen oder Verbuchen lassen von nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen oder Betriebsvorgängen
- nicht oder nicht richtiges Verwenden von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Abs. 1 S. 1 AO
- kein oder nicht richtiger Schutz eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 1 S. 2 AO
- gewerbsmäßiges Bewerben oder in Verkehr bringen eines elektronischen Aufzeichnungssystems oder einer in § 146a Abs. 1 S. 5 AO genannten Software

**Mandanten-Information**